

# Gewerkschaftsschule Wolfsberg Jahrgang 2003 - 2005



1945



2005



# Projektarbeit

**KOLLEKTIVVERTRAG**

Kollektivverträge sind schriftliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die zur Regelung von Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen abgeschlossen werden. Am 18. Dezember 1919 wurde der „KV“ erstmalig gesetzlich geregelt.

**Nur der ÖGB und seine Gewerkschaften können Kollektivverträge verhandeln.**



Derzeit gibt es **mehr als 1.400** geltende **Kollektivverträge**. Durch die Verhandlungen wird **jährlich** eine Lohnsumme von **zwei Mrd. Euro (2.000.000.000 €)** bewegt.

Auszüge aus Kollektivverträgen „Bauhilfsgewerbe“ (Beträge - Stundenlohn in „Schilling“)

Jahr	Facharbeiter	Hilfsarbeiter	3. Lehrjahr
1947	1,70	1,10	1,00
1965	12,15	9,75	7,35
1985	63,95	51,35	29,20
2004	134,71	105,40	87,79
<b>Erhöhung</b>	<b>+ 79,24 %</b>	<b>+ 95,82 %</b>	<b>+ 87,79 %</b>

**Unser  
Kollektivvertrag  
„Das Gesetz der  
Arbeitnehmer!“**

**„NUR IM KOLLEKTIVVERTRAG“** werden

- **LÖHNE, GEHÄLTER und LEHRLINGS-ENTSCHÄDIGUNGEN**

- **URLAUBS- und WEIHNACHTSGELD**

- **BEZAHLUNG von ÜBERSTUNDEN**

- **ZULAGEN und PRÄMIEN**

- **SCHUTZBESTIMMUNGEN bei KÜNDIGUNG**

- **FREIZEITANSPRÜCHE bei HOCHZEIT, ÜBERSIEDELUNG,...**

- **NORMALARBEITSZEIT**

- **ABFERTIGUNGSANSPRÜCHE** geregelt.

**Es lohnt sich für unseren Kollektivvertrag zu kämpfen!**

**J Ä N N E R**

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	

# Entgeltfortzahlungsgesetz EFZG vom 26. Juni 1974



Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gab es für Arbeiter eine Entgeltleistung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit nur dann, wenn es im entsprechenden Kollektivvertrag vorgesehen war. Die Angestellten hatten solche Ansprüche viel länger gemäß den Bestimmungen des § 8 Ang. Gesetz.

**Grundsätzlicher Anspruch für Arbeiter pro Jahr:**

- bis 6 Wochen voll, 4 Wochen 50 % ab Eintritt
- bis 8 Wochen voll, 4 Wochen 50 % wenn 5 Jahre im Betrieb
- bis 10 Wochen voll, 4 Wochen 50 % wenn 15 Jahre im Betrieb
- bis 12 Wochen voll, 4 Wochen 50 % wenn 25 Jahre im Betrieb



Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gibt es eine eigene Regelung. Ausnahmebestimmungen bzw. bessere kollektivvertragliche Regelungen sind zu beachten.

F E B R U A R							
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29			

# FRAUEN & ÖGB

Der "Internationale Frauentag" am 8. März  
ist als Kampftag für bessere Lebens- und  
Arbeitsbedingungen entstanden



**MEILENSTEINE:**

1873 waren etwa 500 Arbeiterinnen in zwei Vereinen organisiert, sie waren die **ersten weiblichen Gewerkschaftsmitglieder Österreichs!**

So hieß es 1913: "Verbrecher, Geisteschwache **UND FRAUEN** haben kein Wahlrecht! ... Soll es immer so bleiben?" (Adelheid Popp, in einer Flugschrift zum Frauentag)

1918/19 das **FRAUENWAHLRECHT** wurde eingeführt!!

1928/29 Gewerkschaftskongress - Bildung einer Frauenabteilung "**GLEICHER LOHN FÜR GLEICHE ARBEIT**" damals lagen die Fraueneinkünfte um 30 - 50 % unter den Löhnen für Männer!

1945 errichtete der neu gegründete ÖGB eine zentrale **Frauenabteilung**

1957 wurde das **Mutterschutzgesetz** beschlossen; in der Folge gab es in diesem Bereich zahlreiche Novellierungen

um das Jahr **2000** waren fast eine halbe Million Frauen gewerkschaftlich organisiert!

*Und noch immer gibt es viele offene Fragen, die uns Frauen bewegen und für die wir gemeinsam stark sein müssen !!!*

M Ä R Z							
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	







**Gründung Österreichischer Gewerkschaftsbund  
15. April 1945**

Der ÖGB wurde am 15. April 1945 offiziell gegründet. Es trafen sich sozialdemokratische, kommunistische und christliche Gewerkschafter und gründeten eine einheitliche **Gewerkschaftsorganisation mit dem Namen „Österreichischer Gewerkschaftsbund“ - ÖGB.**

Zum 1. Vorsitzenden wurde einstimmig **Johann Böhm** gewählt.



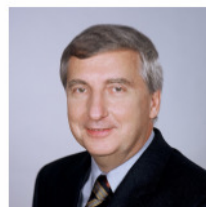
**Johann Böhm**  
1945 -1959



**Franz Olah rechts**  
1959 -1963



**Anton Benja**  
1963 – 1987



**Friedrich Verzetnitsch**  
seit 1987

A P R I L							
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30		



# BEZIRK WOLFSBERG

Das ÖGB Bezirkssekretariat  
besteht seit 1945

Neben der direkten Betreuung der ÖGB Mitglieder und der Hilfestellung für Betriebsräte, PV und Funktionäre wurden viele Forderungen gestellt und Aktionen gestartet. Dabei wurde vieles erfüllt. Im folgenden nur ein kleiner Auszug:



Forderung des ÖGB Bezirksausschusses zur Errichtung der zweiten erforderlichen Tunnelröhre am Autobahnabschnitt Pack



Forderung des ÖGB Bezirksausschusses zur Errichtung der Lymphklinik im LKH Wolfsberg

Aufgrund von Unterschriftenaktionen ist es ab 16.08.98 in Wolfsberg nicht mehr erlaubt, an Sonn- und Feiertagen die Geschäfte offen zu halten



DEMO für den KV-Arbeitskräfteüberlassung, der daraufhin am 01.03.02 in Kraft getreten ist



M A I							
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	

## „DIE SOZIALVERSICHERUNG“ = PFLICHTVERSICHERUNG

für Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

ab 01.01.1956 **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**,  
(erstmalig Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten)

### KRANKENVERSICHERUNG



Leistungen: Hilfe durch Ärzte, Heilmittel und Heilbehelfe  
Pflege in öffentlichen Krankenanstalten oder medizinische  
Hauskrankenpflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz,  
Leistungen bei körperlichen Gebrechen

### UNFALLVERSICHERUNG

Leistungen: Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Hilfsmittel,  
Versehrtenrente, Hinterbliebenenleistungen bei Arbeitsunfällen  
und Berufskrankheiten

### PENSIONSVERSICHERUNG

Finanziert über Umlageverfahren.  
Beiträge: Versicherte, Arbeitgeber und Staat.

„Anpassungen“ der jüngeren Vergangenheit führten zu massiven Verschlechterungen:

- Erschwerung des Zugangs zu den vorzeitigen Alterspensionen
- schrittweise Anhebung des Bemessungszeitraumes
- Einbeziehung freier Dienstnehmer und "Neuer Selbständiger" in Versicherungspflicht
- Pensionsreform 2003
- Pensionsharmonisierung 2004

**Regelpensionsalter:** Männer 65. Lebensjahr  
Frauen 60. Lebensjahr - ab 2024 65. Lebensjahr



1987: 1,894.025 Pensionisten  
1997: 3,038.070 Pensionisten

## J U N I

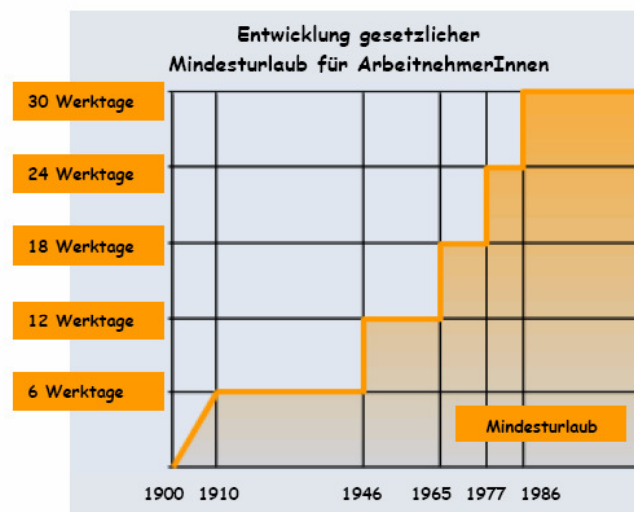
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30		

## Urlaubsgesetz

### BEGINN

Ein **gesetzlicher** Urlaubsanspruch besteht erst seit den Jahren 1919 und 1920

Anspruch nach 1jähriger Betriebszugehörigkeit **6 Werktage**  
nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit **12 Werktage**



### HEUTE

Urlaubsanspruch seit 1986 **30 Werktage**

nach 25jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit **36 Werktage**

In manchen Bereichen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen gibt es auch andere Regelungen!

## JULI

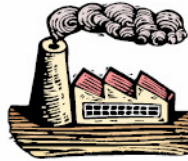
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	



# ARBEITSZEITGESETZ

## 19. Jahrhundert:

12 – 14 Std.  
tägliche Arbeitszeit



50 – 60 Std.  
wöchentliche Arbeitszeit



## 20. Jahrhundert: Das Jahrhundert des ÖGB

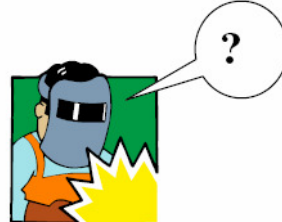
8 – 10 Std.  
tägliche Arbeitszeit



38,5 – 40 Std.  
wöchentliche Arbeitszeit



## 21. Jahrhundert:



**Nur mit einem „starken ÖGB“ können wir in Zukunft verhindern  
dass wir ins 19. Jahrhundert zurückfallen !!!!!**

### AUGUST

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	

# BAG

## Berufsausbildungsgesetz (BAG) vom 26. März 1969

Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.



Mit dem BAG 1969 wurde die **zwischenbetriebliche Lehrlingsausbildung** ermöglicht. Die erste zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte Österreichs wurde vom **BFI Kärnten**, eine Einrichtung des ÖGB und der AK, in Wolfsberg/St. Stefan errichtet und am 21.09.1973 seiner Bestimmung übergeben.

Das BAG wurde mehrmals novelliert, wobei es mit dem Gesetz vom 08.08.2000 zu deutlichen Verschlechterungen für die Lehrlinge gekommen ist.

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend, welche sich der berufstätigen Jugendlichen aber auch der Schüler in HTL, HAK usw. annimmt, will mehr **Zukunftschancen** für die Jugend und fordert daher vor allem:

- ☞ Mehr Ausbildungsplätze
- ☞ Mehr Qualität in Aus- und Weiterbildung
- ☞ Mehr soziale Sicherheit



## SEPTEMBER

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30		

60  
JAHRE

OGB

Österreichischer  
Gewerkschaftsbund

# Mitbestimmung im Betrieb

Am 28. März 1947 wurde ein neues Betriebsrätegesetz beschlossen, bis dahin galt jenes aus der 1. Republik. Das Kollektivvertragsgesetz und das Betriebsrätegesetz mit seinen Novellierungen bildeten über 25 Jahre die rechtliche Grundlage für die kollektive Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die betriebliche Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen.

Nach mehr als halbjährigen intensiven Verhandlungen wurde am 14. Dez. 1973 das Arbeitsverfassungsgesetz, das die Befugnisse der BetriebsrätInnen beträchtlich ausgeweitet und teilweise neue Rechte geschaffen hatte, beschlossen.



## Der Betriebsrat

- ◆ sorgt für die Einhaltung der Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen.
- ◆ macht Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit.
- ◆ steht für menschengerechte Arbeitsplätze.
- ◆ hat das Recht, auf Mitsprache bei Personalangelegenheiten.
- ◆ hat das Recht, zu Kündigungen und Entlassungen Stellung zu nehmen und diese bei Gericht anzufechten.
- ◆ kann Versetzungen verhindern.
- ◆ muss über alle die ArbeitnehmerInnen betreffenden Angelegenheiten informiert werden. Und vieles mehr ....

## OKTOBER

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	

OGB

WIENER  
STÄDTISCHE

BAWAG P.S.K. | Betriebsservice

AK



# Die Abfertigung

## Abfertigung "ALT"

Am 23. Februar 1979 wurde das Arbeiter-Abfertigungsgesetz beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde die Abfertigungsregelung für Arbeiter jener für Angestellte (gem. Angestelltengesetz) angeglichen. Die Höhe der Abfertigung beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit beim selben Dienstgeber nach:

3 Jahren	2 Monatsentgelte
5 Jahren	3 Monatsentgelte
10 Jahren	4 Monatsentgelte
15 Jahren	6 Monatsentgelte
20 Jahren	9 Monatsentgelte
25 Jahren	12 Monatsentgelte

## Abfertigung "NEU"

Die Abfertigung „NEU“ gilt für Arbeitsverhältnisse die nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden. Der Arbeitgeber entrichtet 1,53 % des Bruttoeinkommens an eine Mitarbeitervorsorgekasse. Die erworbenen Abfertigungsansprüche gehen bei einer Lösung des Beschäftigungsverhältnisses - gleichgültig in welcher Form - nicht mehr verloren, sondern werden in das neue Beschäftigungsverhältnis mitgenommen (Rucksackprinzip). Sind 3 volle Jahre oder mehr an Abfertigungsansprüchen vorhanden so könnte die Abfertigung für diesen Zeitraum bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei einvernehmlicher Lösung, bei ungerechtfertigter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigen Austritt, beansprucht werden. Bei Antritt eines neuen Dienstverhältnisses beginnt dann aber ein neuer Abfertigungsanspruch bei Null.



### NOVEMBER

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30		



## Darum werden auch Sie Gewerkschaftsmitglied !

Die für die ArbeitnehmerInnen erreichten sozialen Rechte und Leistungen werden vehement in Frage gestellt und nur eine starke Gewerkschaft kann für die Interessen aller Arbeitnehmer eintreten.

Je größer die Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder ist, um so mehr Gewicht haben die Forderungen und Argumente der Gewerkschaft.

### Als ÖGB- Mitglied haben Sie viele Vorteile:

- ❖ Kostenlose Rechtsberatung bei den zuständigen Gewerkschaften
- ❖ Kostenlosen Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung
- ❖ Info über Kollektivverträge und steuerrechtliche Bestimmungen
- ❖ Hilfe und Unterstützung bei Ihrer Arbeit als Betriebsrat
- ❖ Die Mobbing- Beratungsstelle bietet erste Hilfe für Betroffene



Preisgünstige Urlaube und Ermäßigungen für Mitglieder

Kurse und Seminare zur Weiterbildung

- ❖ Solidaritätsversicherung
- ❖ Arbeitslosenunterstützung
- ❖ Verbilligte Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen

### DEZEMBER

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	

# Unser kreatives Team

Herbert



Brumnik

Andrea



Feimuth

Matthias



Furian

Bruno



Kamraner

Gebhard



Klade

Rosemarie



Klade

Verena



Klade

Katharina



Kogler

Stefan



Riegler

Helmut



Umschaden

Elfriede



Tscharre

Alfred



Tschas



*Wir bedanken uns bei allen Sponsoren für die freundliche Unterstützung. Sie haben es uns ermöglicht, unser Gewerkschaftsschulprojekt, zu realisieren.*



Mit freundlicher Unterstützung von Stadtrat Wolfgang Knes

Kärnten  
Berufsförderungsinstitut  
der AK und des ÖGB



*Ein herzliches Dankeschön unserem Jahrgangsbetreuer  
Horst Tripolt.*

*Durch seinen Einsatz und sein Fachwissen war er  
maßgeblich an der Entstehung dieses Kalenders beteiligt.*



*Der Reinerlös aus dem Verkauf dieses Kalenders  
wird dem AVS-Förderkindergarten in  
Wolfsberg/St. Marein zur Verfügung gestellt.*

Nähere Auskünfte:  
Telefon:  
E-Mail:

ÖGB Bezirkssekretariat Wolfsberg  
04352/26 90  
wolfsberg@oegb.at